

Richter in Weiss

Psychiatrische Befunde sind entscheidend für das Urteil und den Vollzug. Gibt es an den Gutachten Zweifel, verpuffen sie vor Gericht meist wirkungslos.

Von Stefan Hohler

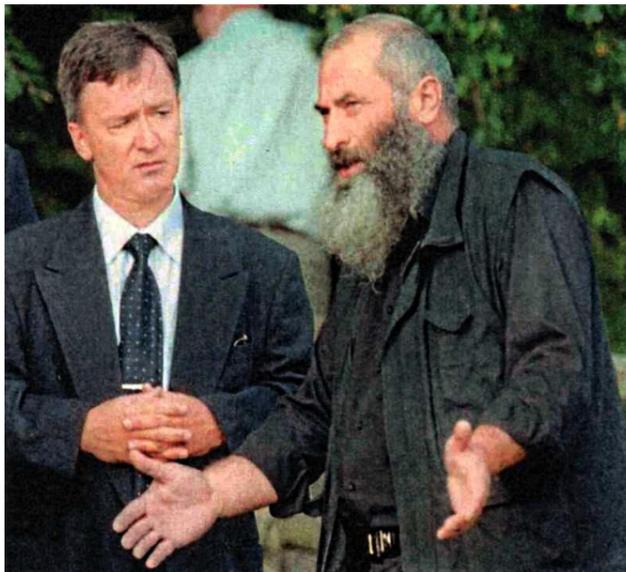
Es gibt kaum einen Prozess um ein massives Gewalt- oder Tötungsdelikt, ohne dass die Staatsanwaltschaft ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gibt. Der Einbezug des Psychiaters in solchen Verfahren ist heute State of the Art. Das (Macht-)Wort der Forensiker vor Gericht hat Gewicht und wird immer wichtiger, auch wenn heute der Automatismus bei der Strafreduzierung im Fall einer verminderten Schuldfähigkeit, wie er früher faktisch gegolten hat, nicht mehr gegeben ist.

Zwar engt der Befund des Gutachters die Richter bei der Strafzumessung nicht mehr so massiv ein, wie dies bis vor gut zehn Jahren noch der Fall war. War der Psychiater damals zum Schluss gekommen, dass ein Beschuldigter in starkem Mass vermindert schuldfähig sei, reduzierte sich die Strafe um ungefähr drei Viertel; bei einer mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit erhielt der Angeklagte einen «Bonus» von zirka 50 Prozent, bei einer leichten betrug die Reduktion noch ungefähr einen Viertel. So einfach war das.

Völlig andere Schlussfolgerung

Diesen Automatismus hob das Bundesgericht kurz nach der Bestätigung des Urteils gegen den Russen Witali Kalojew auf. Der Mann hatte in Kloten einen Skyguide-Fluglotsen erstochen, der mitverantwortlich für das Flugunglück im süddeutschen Überlingen war. Kalojew war deswegen vom Obergericht 2007 letztlich zu einer milden Strafe von fünfviertel Jahren verurteilt worden - unter Berücksichtigung einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit aufgrund des Verlusttraumas. Beim Unglück waren seine Ehefrau und seine beiden Kinder ums Leben gekommen.

Zweifel an einem psychiatrischen Gutachten - daran hat sich nichts geändert - sind an Prozessen aber äusserst selten und verpuffen vor Gericht meist wirkungslos. Die Seelenexpertisen haben fast den gleichen Stellenwert wie ein rechtsmedizinisches oder verkehrstechnisches Gutachten. Laut gängiger Rechtsprechung müssen triftige Gründe vorliegen, damit der Richter in seiner Urteilsfällung von einem Gutachten abweichen darf. Nicht selten fallen zwei psychiatrische Gutachten über denselben Beschuldigten aber völlig unterschiedlich aus. Dies zeigt sich dort am besten, wo die Verteidigung für ihren Mandanten ein eigenes, privates psychiatrisches Gutachten in Auftrag gibt. Es überrascht dabei nicht, dass ein solches Parteigutachten oft zu einer diametral entgegengesetzten Schlussfolgerung kommt als das offizielle Gutachten, welches die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben hat.



Milde Strafe: Mörder Kalojew (rechts)

Sinn eines Gutachtens ist einerseits die Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu bewerten, andererseits eine Legalprognose zu stellen, also das Rückfallrisiko zu bestimmen. Ferner hat es sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Massnahme (stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme, Verwahrung) zu äussern.

Obwohl der Richter solche von den Experten postulierten Befunde und Schlussfolgerungen im Urteil berücksichtigen muss, ist er bezüglich des Strafmasses grundsätzlich frei - zumindest theoretisch. Doch als langjähriger Gerichtsreporter wage ich zu behaupten: In der Regel sind Staatsanwälte wie auch Richter gar nicht unglücklich, wenn sie die schwierigen Entscheide an die Psychiater delegieren können.

In Zürich ist das Amt für Justizvollzug mit dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) ein starker Akteur im Strafvollzug. Die fünfzig Mitarbeitenden der Institution betreuen rund 1300 Straftäter in den Zürcher Gefängnissen und führen rund 12000 Konsultationen durch. Frank Urbaniok, der frühere Chef des PPD, galt und gilt mit seinen apodiktischen Aussagen und Einschätzungen justizintern und auch in der Öffentlichkeit als beinahe unkritisierbare Autorität.

Frank Urbaniok hat seit der Zäsur um den Mord in Zollikerberg 1993 die vielfach an Scharlatanerie grenzende Gutachterpraxis vollständig umgekrempelt. Neben der Therapierung von Tätern hat er vor allem den Schutz der Gesellschaft vor weiteren Verbrechen in den Vordergrund gestellt.

Der Erfolg gibt Urbaniok recht

Urbanioks Einfluss und Wirken blieb nicht ohne Kritik. Sie kam nicht nur von inhaftierten Tätern und deren Anwälten, sondern auch von seinen Kollegen. Wenn ein Verurteilter bei einer vom Gericht angeordneten Massnahme nicht mitmacht, muss er damit rechnen, dass ihm keine Vollzugslockerungen oder eine bedingte Entlassung gewährt werden. Der Wirbel um den erst im Sommer 2018 entlassenen Bankräuber Hugo Portmann, der jede Therapie verweigerte und dafür jahrzehntelang im Gefängnis blieb, ist ein Beispiel dafür.

Kritiker behaupten, Urbaniok und seine Mitarbeiter würden die Therapie für Straftäter mit einem Absolutheitsanspruch verkünden und sich als Richter aufspielen. Der Erfolg gibt Urbaniok aber recht. Einen zweiten Fall Hauer gab es im Kanton Zürich seither nicht mehr - im Gegensatz zur Romandie, wo die von verurteilten Sexualstraftätern begangenen Morde an der Sozialtherapeutin Adeline in Genf und an der neunzehnjährigen Marie in Payerne VD im Jahr 2013 für Entsetzen sorgten.



Stefan Hohler

ist seit 2004 Polizeireporter beim Tages-Anzeiger.